



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 26 vom 23. Mai 2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften

Vom 13. April 2016

Das Präsidium der Universität hat am 11. Mai 2016 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 13. April 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 21. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

Unter „IV. Besondere Zugangsvoraussetzungen für Studiengänge mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss“ erhält die Regelung zu Nr. 4 folgende Fassung:

„4. Geschichte

Für den konsekutiven Masterstudiengang ‚Geschichte‘ bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

ein Abschluss im Bachelorstudiengang ‚Geschichte‘ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Studiengang einer Hochschule.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- ein absolvierter erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- bzw. Unterrichtsfach Geschichte einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen

oder

- ein absolvierter erster berufsqualifizierender Abschluss bei dem Geschichte als Nebenfach absolviert wurde, sofern insgesamt mindestens 45 Leistungspunkte als fachspezifisch anerkannt werden können.

Der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen im Umfang von 3 bzw. 2 Jahren Schulunterricht oder gleichwertige Nachweise (Niveau B1 bzw. A2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).“

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 11. Mai 2016
Universität Hamburg